

GR_GERICHTE KSK 2014 28 vom 10. Juli 2014

GR Gerichte, 2014-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2014_28

FR: GR_GERICHTE KSK 2014 28 du 10 juillet 2014

IT: GR_GERICHTE KSK 2014 28 del 10 luglio 2014

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 500.00 gehen zulasten des X._____ und werden mit dem geleisteten Kosten- vorschuss verrechnet.

E. 3

Ausseramtlich hat X._____ Y._____ für ihre Umtriebe mit pauschal CHF 1'000.00 (inkl.- Spesen und MwSt) zu entschädigen.

E. 4

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 5

a) In Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Beschwerdeinstanz über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie einen neuen Entscheid trifft (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 24 zu Art. 327 ZPO). Zu beachten sind dabei die allgemeinen Bestimmungen zum Kostenrecht (Art. 104 ff. ZPO). Entsprechend des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens hat der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren zu (rund) einem Viertel obsiegt (Erteilung der Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 50'000.-- statt der damals verlangten Fr.

Seite 15 — 16 209'253.--). Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens in Höhe von Fr. 500.-- sind somit zu $\frac{3}{4}$ vom Beschwerdeführer (d.h. Fr. 375.--) und zu $\frac{1}{4}$ von der Beschwerdegegnerin (d.h. Fr. 125.--) zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Entsprechend der Verteilung der Gerichtskosten sind auch die Parteientschädigungen zuzusprechen. Da von den Parteien keine Honorarnoten eingereicht wurden, ist die Entschädigung nach Ermessen auf je Fr. 600.-- (inkl. MwSt.) festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die Kosten der gegnerischen Entschädigung sind anteilmässig zu bezahlen, wobei die Ansprüche gegenseitig verrechnet werden können (vgl. PKG 2007 Nr. 6 noch zur bündnerischen Zivilprozessordnung, welche indessen hinsichtlich der Grundsätze für die Kostenverteilung mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung übereinstimmt). Der Beschwerdeführer schuldet der Beschwerdegegnerin demnach Fr. 450.-- ($\frac{3}{4}$ von Fr. 600.--), die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Fr. 150.-- ($\frac{1}{4}$ von Fr. 600.--), was eine Parteilichschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin in Höhe von Fr. 300.-- (inkl. MwSt.) ergibt. b) Im Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer vollständig obsiegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren somit kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das

Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuld- betreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf Fr. 500.-- festgelegt. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer sodann für die im Beschwerde- verfahren entstandenen Auslagen und die Kosten der Rechtsvertretung zu ent- schädigen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Dabei erscheint eine Entschädigung - zumal es sich um dieselbe Thematik handelt, welche bereits vor der Vorinstanz zu behandeln war - in der Höhe von Fr. 500.-- (inkl. MwSt.) als angemessen.

Seite 16 — 16 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.